



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 16.5.2018  
SWD(2018) 193 final

**ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN**

**ZUSAMMENFASSUNG DER BEWERTUNG**

*Begleitunterlage zur*

**Empfehlung für einen**

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen über den Abschluss eines  
Protokolls zur Umsetzung des partnerschaftlichen Fischereiabkommens zwischen der  
Europäischen Union und Cabo Verde aufzunehmen**

{COM(2018) 299 final} - {SWD(2018) 194 final}

Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten tragen dazu bei, die Ziele der GFP auf internationaler Ebene und insbesondere die nachhaltige Fischerei zu fördern.<sup>1</sup>

Die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 betreffend die externe Dimension der GFP sehen vor, dass die Kommission vor der Aushandlung eines neuen Protokolls eine Ex-post- und eine Ex-ante-Bewertung durchführt.<sup>2</sup>

Die vorliegende Arbeitsunterlage stützt sich auf die Ergebnisse einer externen Ex-post-Bewertung und Ex-ante-Bewertung des aktuellen Protokolls (2014-2018) zwischen der Europäischen Union und Cabo Verde, das am 22. Dezember 2018 ausläuft.<sup>34</sup>

Das neue Protokoll sieht den Zugang für höchstens 71 Thunfischfänger der EU im Austausch für eine jährliche Gegenleistung in Höhe von 500 000 - 550 000 EUR vor.

Ausgehend von den Evaluierungskriterien (Wirksamkeit, Effizienz, Wirtschaftlichkeit, Kohärenz, Relevanz, EU-Mehrwert und Akzeptanz) in Abschnitt 5 der Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen kann der Schluss gezogen werden, dass dieses Abkommen sehr wichtig ist für die EU und ihre Flotte sowie für Cabo Verde. Es trägt dazu bei, die Ziele der GFP zu fördern und die Entwicklung des Fischereisektors von Cabo Verde voranzutreiben.

Das Protokoll wird als effizient und relevant bewertet, mit einem finanziellen Beitrag der EU, der im Verhältnis zu den genutzten Fangmöglichkeiten steht. Das Protokoll steht im Einklang mit anderen Maßnahmen der EU, die ihrerseits Synergien mit den anderen Gebern bilden. Der Mehrwert dieses Abkommens ermöglicht der EU die Schaffung eines Rahmens für Verwaltung und Kontrolle ihrer Flotten, der mit dem unter anderen Thunfischfangabkommen ausgehandelten Rahmen übereinstimmt, während gleichzeitig eine Plattform für den Dialog auf sektoraler Ebene zwischen der EU und Cabo Verde im Hinblick auf die Schaffung nachhaltiger Fischereien eingerichtet wird.

Es wurden jedoch eine Reihe von Problemen/Fragen hervorgehoben und der Bewertungsbericht enthält auch einige Empfehlungen zu den Fangmöglichkeiten, der Anheuerung von Seeleuten, der Ausbildung der wissenschaftlichen Beobachter, den Beobachtungs- und Überwachungs Kapazitäten, der Kommunikationsstrategie und der Unterstützung für das Blaue Wachstum/die Meerespolitik von Cabo Verde.

Zusammenfassend unterstützt die Kommission die Ergebnisse der Bewertung und ist der Ansicht, dass die Erneuerung des Protokolls zu dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen die bevorzugte Option sein sollte. Sie ist auch der Auffassung, dass die vorgebrachten Empfehlungen relevant sind und auch die operationellen Zwänge der Flotte und den regionalen Kontext berücksichtigen sollten. Schließlich hält sie es für angezeigt, Möglichkeiten zur Steigerung der Wirkung des Protokolls auf die lokale Wirtschaft (Beschäftigung und Wertschöpfung) auszuloten und eventuell die Möglichkeit in Erwägung zu ziehen, das Blaue Wachstum zu fördern.

1 Überblick über die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei: [http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements\\_de](http://ec.europa.eu/fisheries/cfp/international/agreements_de)

2 Dok. 7086/12 PECHÉ 66.

3 Bewertung: <https://publications.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/44beac2a-25a8-11e8-ac73-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-67475879>

4 Beschluss 2014/334/EU des Rates vom 19. Mai 2014 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Protokolls (ABl. L168 vom 7.6.2014, S. 1) und Wortlaut des Protokolls (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 3); Beschluss 2015/239/EU des Rates vom 10. Februar 2015 über den Abschluss (ABl. L 40 vom 16.2.2015, S. 4);